

BGer 9C 643/2024 vom 3. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_643_2024

FR: TF 9C 643/2024 du 3 décembre 2024

IT: TF 9C 643/2024 del 3 dicembre 2024

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 03.12.2024 9C 643/2024 (9C_643/2024)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit public 03.12.2024 9C 643/2024 (9C_643/2024) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 03.12.2024 9C 643/2024 (9C_643/2024)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_643/2024 Urteil vom 3. Dezember 2024 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2024 (C-2998/2024). Nach Einsicht in das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2024, mit dem dieses auf eine Beschwerde des A._____, vom 25. April 2024 - mangels sachbezogener Rechtsbegehren und Begründung sowie zufolge verspätet eingereichter Beschwerdeverbesserung - nicht eingetreten ist, in die dagegen erhobene Beschwerde vom 7. November 2024 (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass bei Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass der Beschwerdeführer bereits mit Urteil 9C_211/2019 vom 26. März 2019 auf diese Eintretensvoraussetzungen hingewiesen wurde, dass die Beschwerde auf weiten Strecken ungebührlich (vgl. Art. 33 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 6 BGG) resp. querulatorisch (vgl. Art. 42 Abs. 6 BGG) ist, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des angefochtenen Urteils keinen klar und verständlich formulierten Antrag stellt und auch nicht ansatzweise darlegt, weshalb das kantonale Gericht auf seine Eingabe vom 25. April 2024 hätte eintreten sollen, resp. inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten rechtswidrig (vgl. Art. 95 ff. BGG) sein soll, dass der Beschwerdeführer insbesondere "sofortige Beschwerde und Klage auch" gegen den am angefochtenen Urteil beteiligten Einzelrichter führt, aber keinen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 BGG (i.V.m. Art. 38 VGG [SR173.32]) substantiiert geltend macht, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber

auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. Dezember 2024 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.